

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Böbrach

Die Gemeinde Böbrach erlässt aufgrund der Art. 20a Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 23, 32, 33, 34 Abs. 2 und 4, 35 Abs. 1 Satz 2, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637), folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ehrenamtlichen ersten Bürgermeister (§ 4) und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Gemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den **Haupt-, Finanz-, Personal- und Tourismusausschuss**, bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- b) den **Bau-, Umwelt-, und Friedhofsausschuss** bestehend aus dem Vorsitzenden und sechs ehrenamtlichen Gemeinderatsmitgliedern,
- c) den **Rechnungsprüfungsausschuss**, bestehend aus vier Mitgliedern des Gemeinderates.

(2) Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchst. a und b genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister, einer seiner Stellvertreter oder ein vom ersten Bürgermeister bestimmtes Gemeinderatsmitglied. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Gemeinderat bestimmtes Ausschussmitglied.

(3) Die in Absatz 1 Buchst. a bis c genannten Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit die Geschäftsordnung dies vorsieht und der Gemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist.

(4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder; Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 20,00 € für die notwendige Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses. Für die vom Ersten Bürgermeister oder dessen Vertreter einberufenen Fraktionsführerbesprechungen erhalten die Fraktionssprecher bzw. dessen Vertreter zusätzlich eine Entschädigung in Höhe von 10,00 €.

(3) Gemeinderatsmitglieder, die Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlags. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Gemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen

versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(4) Die ehrenamtlichen Gemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Ehrenbeamter.

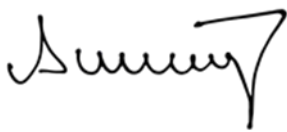
§ 5 Weitere Bürgermeister und Bürgermeisterinnen

Die weiteren Bürgermeister und Bürgermeisterinnen sind Ehrenbeamte.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts der Gemeinde Böbrach vom 11.05.2020, in der Fassung der 1. Änderung vom 13.02.2026, außer Kraft:

Böbrach, 08.05.2026



SCHÖNBERGER
Erster Bürgermeister

Zusammensetzung des Gemeinderats und der Ausschüsse

Anhang 1 zur Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

A. Erster Bürgermeister und Stellvertreter

1. Bürgermeister Gerd Schönberger	Wahlvorschlag:	CSU
2. Bürgermeister Alois Weindl	Wahlvorschlag:	FW Böbrach
3. Bürgermeister Erich Aschenbrenner	Wahlvorschlag:	ZB

B. Mitglieder des Gemeinderats

Aschenbrenner Erich.....	ZB
Ebner Martin.....	FW Böbrach
Hofherr Christian.....	CSU
Maier Lothar.....	CSU
Maimer Michael.....	ZB
Muhr Michael.....	CSU
Pommer Johannes.....	FW Böbrach
Sailer Michael.....	ZB
Süß Christian.....	ZB
Süß Michael.....	CSU
Weikl Gabriele.....	FW Böbrach
Weindl Alois.....	FW Böbrach

C. Gewählte Ersatzleute

Gröller Andreas	CSU	250 Stimmen
Fischer Stefan	FW Böbrach	245 Stimmen
Raster René	ZB	235 Stimmen

D. Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter

1. Haupt-, Finanz-, Personal- und Tourismusausschuss

Vorsitzender 1. BM Gerd Schönberger

Mitglieder:

Christian Hofherr	CSU
Lothar Maier	CSU
Gabriele Weigl	FW Böbrach
Johannes Pommer	FW Böbrach
Erich Aschenbrenner	ZB
Christian Süß	ZB

Stellvertreterreihenfolge:

1. Michael Muhr	CSU
2. Michael Süß	CSU
1. Martin Ebner	FW Böbrach
2. Alois Weindl	FW Böbrach
1. Michael Maimer	ZB
2. Michael Sailer	ZB

2. Bau-, Umwelt-, Grundstücks- und Friedhofsausschuss

Vorsitzender 1. BM Gerd Schönberger

Mitglieder:

Michael Muhr	CSU
Michael Süß	CSU
Martin Ebner	FW Böbrach
Johannes Pommer	FW Böbrach
Michael Maimer	ZB
Michael Sailer	ZB

Stellvertreterreihenfolge:

1. Lothar Maier	CSU
2. Christian Hofherr	CSU
1. Alois Weindl	FW Böbrach
2. Gabriele Weigl	FW Böbrach
1. Erich Aschenbrenner	ZB
2. Christian Süß	ZB

3. Rechnungsprüfungsausschuss

Vorsitzende: GRin Gabriele Weigl, FW Böbrach

Mitglieder:

Lothar Maier	CSU
Alois Weindl	FW Böbrach
Michael Maimer	ZB
Gabriele Weigl	FW Böbrach

Stellvertreterreihenfolge:

1. Michael Muhr	CSU
1. Johannes Pommer	FW Böbrach
1. Erich Aschenbrenner	ZB
1. Martin Ebner	FW Böbrach